

Informationen zur Versetzung in den Ruhestand

I. Allgemeine Voraussetzung für den Eintritt in den Ruhestand (SBG §§ 43 – 54)

Die Ruhestandsversetzung des Beamten erfolgt nach dem Saarländischen Beamtengesetz (SBG) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1675 vom 11. März 2009 und zwar grundsätzlich erst nach Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.

Der Eintritt in den Ruhestand setzt nach § 43 Abs. 5 SBG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (Gesetz vom 14. Mai 2008 – Amtsblatt S.1062) voraus, dass der Beamte mindestens eine Dienstzeit von 5 Jahren abgeleistet hat. Diese Wartezeit gilt nicht, wenn der Beamte wegen eines Dienstunfalls oder infolge einer Krankheit, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. In die fünfjährige Wartezeit einzurechnen sind auch Grundwehrdienst, Zivildienst, berufsmäßiger Wehrdienst (Soldat auf Zeit), Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Lehramtsanwärter und Referendare) sowie in bestimmten geregelten Fällen auch die dem Beamtenverhältnis ohne zeitliche Unterbrechung unmittelbar vorausgegangenen Zeiten als Beamter im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 10 BeamtVG). Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs.1. des BeamtVG nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. In diesem Fall kann (ohne Rechtsanspruch) ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 BeamtVG gewährt werden. Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet. Nachfolgende Ausführungen gelten nur für Beamte auf Lebenszeit. Für Beamte auf Probe gelten besondere Regelungen.

II. Möglichkeiten der Ruhestandsversetzung

Möglichkeiten / Fundstelle	Zeitpunkt/ Hinweise	Antragstellung / Hinweise
Ruhestandsversetzung bei der Ereichung der Altersgrenze (voll. 65. Lebensjahr gem. § 43 SBG mit Sonderregelung für Lehrkräfte Absatz 2 Satz 2 SBG)	Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehende LehrerInnen einer öffentlichen Schule treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das <u>Schulhalbjahr</u> endet, in dem sie die Altersgrenze erreichen.	Keine Antragstellung erforderlich!
Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit (§ 45 SBG) Abschläge !!! 3,6% pro Jahr, höchstens 10,8 %. (BeamtVG § 14 Abs. 3)	Beginn mit dem Ende der drei Monate , die auf den Monat folgen, in welchem die Ruhestandsverfügung zugestellt worden ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 SBG). Beispiel: Die Ruhestandsverfügung wurde am 4.6. 2009 zugestellt. Der Ruhestand beginnt mit dem Ablauf des 30.9. 2009.	Antrag formlos auf dem Dienstweg an Dienststelle/ Ministerium Dienstvorgesetzter erklärt die Dienstunfähigkeit aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens.

<p><u>Kein Versorgungsabschluss für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Beamte, die beim Eintritt in den Ruhestand 63 Jahre und älter sind. 	<p>Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns festgesetzt werden (§ 47 (2) S. 2 SBG).</p> <p>Kommt der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen (SBG §50) zu lassen, nicht nach, so kann er so behandelt werden, als ob Dienstunfähig vorläge (SBG § 45 Abs. 4).</p> <p><u>Besonderheit gem. § 45 Abs. 3 SBG:</u> Vor der Versetzung des Beamten in den Ruhestand ist zu prüfen, ob eine andere Verwendung (§ 26 Beamtenstatusgesetz Absätze 2 und 3) möglich ist oder die Voraussetzung für die begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 Beamtenstatusgesetz) vorliegen.</p>	<p>Als dienstunfähig kann der Beamte angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Eine amtsärztliche Untersuchung wird in der Regel durchgeführt.</p>
<p>Ruhestandsversetzung ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit bei Vollendung (gem. § 44 SBG)</p> <p>1. des 63. Lebensjahres</p> <p><u>oder</u></p> <p>2. des 60. Lebensjahres als schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % im Sinne § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB)</p>	<p>Frühestens mit Ablauf des Monats, indem das 63. Lebensjahr (60. Lebensjahr bei Schwerbehinderten) vollendet wird.</p> <p>Im Schulbereich kann das Ministerium den Ruhestandsbeginn aber auf das Schulhalbjahres- bzw. Schuljahresende hinausschieben, wenn die Unterrichtsversorgung an der Stammschule des Antragsstellers/der Antragsstellerin nicht gewährleistet ist.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p><i>Da der Versorgungsabschluss „spitz“ berechnet wird, verringert er sich bei jedem Ruhestandsbeginn nach dem 63. Lebensjahr. Der festgesetzte Prozentsatz des Versorgungsabschlages bleibt auf Dauer.</i></p>	<p>Antrag erforderlich!</p> <p><u>zu 1 und 2)</u> Versorgungsabschluss in Höhe von 3,6 v.H., höchstens jedoch 10,8 v.H.</p> <p><u>zu 2)</u> Kein Versorgungsabschluss für (§ 69d Abs. 5 BeamtVG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Beamte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, <p>Beamte, die vor dem 16. November 1950 (50 Jahre und älter) geboren sind und vor dem 16. November 2000 schwerbehindert i.S.d. § 2 des IX SGB (GdB mindestens 50%) waren.</p>

<p>Zwangs-Ruhestandsregelung wegen Dienstunfähigkeit (§ 45 SBG Abs. 3),</p> <p>wenn der Beamte sich weigert, die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, obwohl Amtsarzt und Dienstherr ihn für dauernd dienstunfähig halten.</p>	<p>Der Beamte oder sein Vertreter können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die zuständige Behörde. Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wird.</p>	<p>Mit Beginn des Ruhestandes werden die Dienstbezüge, die das Ruhegehalt übersteigen, einbehalten. Wird die Versetzung in den Ruhestand im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.</p>
--	--	--

III. Begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit) (SBG § 48 i.V.m. § 27 BeamStG)

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

Um eine Schlechterstellung gegenüber dem dienstunfähigen Beamten zu vermeiden, erhält der teildienstfähige Beamte Besoldung entsprechend der reduzierten Arbeitszeit, mindestens aber in Höhe des Ruhegehalts, das er bei Dienstunfähigkeit erhalten hätte. Die Abschlagsregelungen sind auch bei der fiktiven Festsetzung des Ruhegehaltes zur Ermittlung der Mindestbesoldungshöhe bei Teildienstfähigkeit zu beachten. Die in Teildienstfähigkeit verbrachte Dienstzeit ist entsprechend der reduzierten Arbeitszeit, mindestens aber im Umfang der bei Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit ruhegehaltfähig.

Begrenzt dienstfähige Beamte erhalten zu den laufenden Dienstbezügen einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von zehn vom Hundert der Dienstbezüge, die der Beamte ohne Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit erhalten würde. Dabei ist für den Umfang der Arbeitszeit von dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstunfähigkeit auszugehen. Der Zuschlag beträgt mindestens 250 Euro (Siehe Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstunfähigkeit – bei Druck dieser Broschüre noch nicht in Kraft gesetzt).

IV. Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit - Reaktivierung - (§ 49 SBG i.V.m. § 29 BeamStG)

Der Beamte, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, hat die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen.

Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit - Feststellung erfolgt durch amtsärztliche Untersuchung - und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Ein-

tritt in den Ruhestand seine Reaktivierung, so ist diesem Antrag zu entsprechen, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

V. Ruhestandsversetzung eines Beamten auf Probe (§ 46 SBG i.V.m. § 28 BeamtStG)

Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes dienstunfähig geworden ist.

Ein Beamter auf Probe kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

VI. Beginn des Ruhestandes (§ 47 SBG und § 30 BeamtStG)

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand des Beamten mitgeteilt wurde, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen.

Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

VII. Anspruch auf Ruhegehalt/ Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

Der Ruhestandsbeamte erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Der Grundsatz der amtsangemessenen Versorgung aus dem letzten Amt wird aber dadurch eingeschränkt, dass der Beamte diese Dienstbezüge mindestens **zwei Jahre** erhalten haben muss (BeamtVG § 5 Abs. 3 i.V.m. § 3 SBeamtVG).

VIII. Hinweis für den Schulbereich

Bedarf die Ruhestandsversetzung eines Antrages, so sollte dieser so rechtzeitig – auf dem Dienstweg – vor Schuljahresende gestellt werden, dass für die Abwicklung und die Ersatzstellung an der Schule ausreichend Zeit besteht. Nach der bekannten Praxis möchte das Bildungsministerium spätestens im Februar die Personalplanung für das folgende Schuljahr abschließen.

Die Angaben dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Herausgeber: dbb - beamtenbund und tarifunion landesbund saar

Verantwortlich für den Inhalt:

Ewald Linn, Stellv. Landesvorsitzender und Geschäftsführer des *dbb saar*

Hohenzollernstraße 41, 66117 Saarbrücken,

Telefon (0681) 51708, Telefax (0681) 581817,

Internet: www.saar.dbb.de, E-Mail: post@dbb-saar.de

Mai 2009/R7_InfoRuhestand